

### 13. Vermögensrechtliche Grundbegriffe des Familienrechts

a) Güterrecht: *Güterstand:* Status der Vermögensverhältnisse zwischen Ehegatten.

*Arten:*

- 1) gesetzlicher Güterstand: „Zugewinnngemeinschaft“ (§§1363ff.BGB)
- 2) vertragliche Güterstände (§§1408ff.BGB):
  - a) Gütergemeinschaft (§§1415ff.BGB)
  - b) Gütertrennung (§1414BGB)

b) Zugewinnngemeinschaft

*Kennzeichen:* Güterstand der „Gütertrennung mit Zugewinnausgleich“

#### **Vermögensverwaltung**

- 1) Mannes- und Frauenvermögen bleiben getrennt (§1363II).
- 2) Das hinzuerworbene Vermögen gehört jeweils dem Ehegatten, der es erwirbt.
- 3) Jeder Ehegatte verwaltet sein Vermögen selbständig und kann frei darüber verfügen (§1364).

*Ausnahmen:* Verfügungen über das Vermögen im ganzen sowie über Gegenstände des ehelichen Haushaltes bedürfen der Zustimmung des anderen Ehegatten (§1365, 1369).